



Aktenzeichen: Pet 3-20-11-217-027772

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.09.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dem EU-Lieferkettengesetz nicht zuzustimmen. Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass das EU-Lieferkettengesetz, so wie es von der EU vorgeschlagen worden sei, den Wohlstand gefährde und die Wirtschaft belaste. Insbesondere die Eröffnung der Möglichkeit von Zivilklagen durch Nichtregierungsorganisationen stellvertretend für Opfer außerhalb der EU sei zu kritisieren. Der Gesetzesvorschlag umfasse auch kleinere und mittelständische Unternehmen und fordere weitreichende Untersuchungen in der Lieferkette. Dafür müssten die Unternehmen kostenintensive Bürokratie aufbauen. Durch diese Regelungen sei in der Konsequenz eine Erhöhung der Preise zu erwarten. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen. Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 67 Mitzeichnende an und es gingen 13 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Aufgrund des Wahlperiodenwechsels konnte die Eingabe erst in der 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages abschließend behandelt werden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die formelle Billigung der Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD oder EU-Lieferkettengesetz) – nach der Annahme durch das EU-Parlament im April 2024 – im Rat der Europäischen Union am



24. Mai 2024 erfolgt ist. Allerdings hat die Bundesregierung – wie es mit der Petition gefordert wird – der Richtlinie nicht zugestimmt. Die Bundesregierung hat sich vielmehr aufgrund unterschiedlicher Bewertungen des finalen Verhandlungsergebnisses im Rat enthalten. Dem Anliegen der Petition ist damit nach Auffassung des Ausschusses entsprochen worden.

Zu den Zielen und Anforderungen des im EU-Gesetzgebungsprozess nunmehr beschlossenen EU-Lieferkettengesetzes möchte der Ausschuss zum besseren Verständnis ergänzend auf folgende Aspekte hinweisen, die das BMAS in seiner Stellungnahme angeführt hat:

Ziel des EU-Lieferkettengesetzes ist es, ein nachhaltiges und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in globalen Wertschöpfungsketten zu fördern. Zudem bietet es einen EU-weit einheitlichen Rechtsrahmen, der Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen schafft.

Das EU-Lieferkettengesetz lehnt sich in wichtigen Punkten eng an das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sowie die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte an. Die Ermittlung und Bewältigung potenzieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen des unternehmerischen Handelns auf die Menschenrechte und die Umwelt stehen dabei im Fokus.

Das EU-Lieferkettengesetz ist am 25. Juli 2024 in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten haben zwei Jahre (mittlerweile verlängert auf vier Jahre) Zeit, um die Richtlinie ins nationale Recht umzusetzen.

Beim EU-Lieferkettengesetz geht es zum einen um den Schutz fundamentaler Menschenrechte und um die Bekämpfung von Kinder- und Zwangsarbeit. Schwerwiegende Missstände sind Alltag für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weltweit. Nach Schätzungen der Internationalen Arbeitsorganisation sind weltweit 28 Mio. Menschen Opfer von Zwangsarbeit und Sklaverei. Rund 160 Mio. Kinder sind von Kinderarbeit betroffen, davon die Hälfte jünger als 12 Jahre. Hinzu kommen schwere Mängel bei den Arbeitsbedingungen, etwa der Arbeitssicherheit und Katastrophen wie der Fabrikeinsturz in Rana Plaza (Bangladesch, 2013) mit vielen Toten, Verletzten und gravierenden Folgen für die Umwelt.



Hervorzuheben ist, dass kleine und mittlere Unternehmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie nicht erfasst werden und dass der Umfang der Wertschöpfungskette stark begrenzt ist.

Die unternehmerische Sorgfaltspflicht beruht, gemäß den internationalen Rahmenwerken, auf den folgenden Grundprinzipien: Erstens geht es darum, mögliche Risiken für die Menschenrechte zu erkennen und bestimmte Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Zweitens handelt es sich um einen risikobasierten Ansatz, d.h. auch, dass die Unternehmen nicht alle Zulieferer auf einmal angehen müssen, sondern sie können priorisieren (schwerstes Risiko zuerst) und dabei Schritt für Schritt vorgehen. Drittens gilt eine Bemühenspflicht und keine Erfolgspflicht, was bedeutet, dass Unternehmen nur das tun müssen, was ihnen individuell möglich ist. Ist es beispielsweise nicht möglich, an Informationen zu gelangen, dann wird dies dem Unternehmen selbstverständlich nicht zum Nachteil gereichen.

Die Richtlinie enthält außerdem zahlreiche Vorschriften, die der Unterstützung und Entlastung von Unternehmen dienen. U.a. wurde eine Vorschrift aufgenommen, die Unternehmen in der Wertschöpfungskette vor unnötigen Anfragen durch andere Unternehmen schützen soll. Die Bundesregierung stellt laut Auskunft des BMAS bereits zahlreiche Unterstützungsmaßnahmen bereit und baut diese weiter aus, etwa Beratungen durch einen Helpdesk, Hilfe durch Außenhandelskammern, Handreichungen durch die für das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zuständige Behörde, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Haftung deutscher Unternehmen für entlang der Lieferkette eingetretene Schäden besteht bereits nach geltendem Recht. Das EU-Lieferkettengesetz sorgt neben Rechtssicherheit nach Auffassung des BMAS auch für schlankere und effizientere Zivilprozesse. Zukünftig ist das deutsche Recht anwendbar anstelle des Rechts des Schadensortes (z.B. Pakistan oder Bangladesch) und aufwändige und langwierige Gutachten zur ausländischen Rechtssituation entfallen.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass bis zur Umsetzung des EU-Lieferkettengesetzes das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz gilt. Da es der Bundesregierung ein Anliegen ist, dass Unternehmen durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz nicht unangemessen belastet werden, hat das Bundeskabinett am 3. September 2025 ein



„Gesetz zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes – Entlastung der Unternehmen durch anwendungs- und vollzugsfreundliche Umsetzung“ beschlossen. Das Gesetz sieht vor, dass die Berichtspflicht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten entfällt und ein Verstoß gegen die fortgeltenden Sorgfaltspflichten nur bei schweren Verstößen sanktioniert wird.

Auf europäischer Ebene wird zudem derzeit über Änderungen des EU-Lieferkettengesetzes verhandelt, die ebenfalls eine Entlastung von Unternehmen zum Ziel haben.

Die mit der Petition zum Ausdruck gebrachte Sorge vor einer kostenintensiven und die Unternehmen unangemessen belastenden Bürokratie wird somit sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene aufgegriffen.

Abschließend hält der Ausschuss fest, dass dem eigentlichen Anliegen der Petition – wie eingangs dargelegt – trotz der Annahme des EU-Lieferkettengesetzes im Mai 2024 aufgrund der Enthaltung Deutschlands im Rat entsprochen worden ist. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Der abweichende Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, soweit es darum geht, das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz mit sofortiger Wirkung außer Kraft zu setzen, sowie auf EU-Ebene sich dafür einzusetzen, die Europäische Lieferkettenrichtlinie wieder abzuschaffen, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.